



# Zeichenerklärung

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß S 9 (1) bis (3) und (7) BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches S 9(7) BauGB
- Art und Maß der baulichen Nutzung S 9(1) BauGB**  
(Die Zahlenwerte sind Beispiele)
- WA Allgemeines Wohngebiet S 4 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse S 16(2) BauNVO
- 1 Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl S 16(2), 17(1) und (2) BauNVO
- 0,8 Geschosflächenzahl S 16(2), 17(1) und (2) BauNVO
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z.B. S 1(4), S 16(5) BauNVO
- Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen S 9(1)2 BauGB**
- offene Bauweise S 22(1) BauNVO
- △ nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig S 23 BauNVO
- Baugrenze S 23 BauNVO
- Verkehrsräume S 9(1)1 BauGB**
- Straßenverkehrsfläche S 9(1)1 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie (Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt)
- Mit Geh-, (Gh-) Fahr-, (F) und Leitungsrechten (L) zu bebaute Flächen (Benutzungsfläche siehe Eintragung)
- der Stadt Hamm
- der Bürgermeisterei
- der Anlage
- der Stadtseite
- 99,00 geplante Höhe in m über NNH (z.B. Oberkante Fahrbahn oder Kanaldeckel)
- Maßnahmen, sowie Flächen für Maß- nahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft S 9(1)20 BauGB**
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
- Fläche für die Abfallentsorgung S 9(1)14 BauGB
- Verkehrsanlagen und -leitungen S 9(1)13 BauGB
- unterirdisch (Art der Anlagen/Leistungen siehe Eintragung)
- Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen S 9(1)24 BauGB
- Lärm- und Vibrationsschutz (passiv) entsprechende Festsetzungen in Form
- Lärmpegelbereich
- Sonstige Festsetzungen S 9(1)10 BauGB**
- Sichtlinie / -bereiche (von der Bebauung freizuhalten)
- Auf landesrechtlichen Regelungen beruhende Festsetzungen gemäß § 9 (4) BauGB**
- **Örtliche Bauvorschriften S 86(1) BauONW**
- SD Satteldach
- ZD Zelt Dach
- Hauptfirstrichtung
- Dachneigung, z.B. 30 °
- Regelungen nach S 172(1) BauGB**
- Umgrenzung von Erhaltungsbezirken
- Sonstige Darstellung (keine Festsetzungen)**
- Aufteilung des Straßenquerschnittes
- Standplatz für vorübergehendes Abstellen von Müllgefäßen
- 99,00 vorhandene Höhe in m über NNH (z.B. Oberkante Gelände, Straße oder Kanaldeckel)

# I. Textliche Festsetzung

1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
  - 1.1 Allgemeine Wohngebiete 1 - 3 (WA 1 - 3) gemäß § 4 BauNVO
  - Die nach § 4 (2) BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen Ziffer 3: Anlagen für sportliche Zwecke sind gemäß § 1 (5) BauNVO ausnahmsweise zulässig.
  - Die nach § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Ziffer 3: Anlagen für Verwaltungen, Ziffer 4: Gartenbaubetriebe und Ziffer 5: Tankstellen sind gemäß § 1 (6) BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
  - 1.2 In den Allgemeinen Wohngebieten 1 - 3 (WA 1 - 3) ist max. 1 Vollgeschoss zulässig. Die Grundflächenzahl ist mit 0,4 und die Geschosflächenzahl mit 0,5 festgesetzt.
  2. Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
  - In den Allgemeinen Wohngebieten 1 - 3 (WA 1 - 3) sind maximal zwei Wohneinheiten (WE) je Wohngebäude zulässig.
  3. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 16 und 18 BauNVO)
  - 3.1 Entlang des Wohnweges B darf die Oberkante des Erdgeschosses förmlich der baulichen Anlagen von der jeweiligen Gebäudemitte ausgehend im rechten Winkel maximal 0,5 m über Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem Bezugspunkt. Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der Oberkante des Erdgeschosses förmlich ist die Höhe der Straßenebene der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspingende Bauteile) bezogenen Mittellinie des Gebäudes. Die in der Planzeichnung festgesetzten Ausbauhöhen des Wohnweges B, Oberkante Fahrbahn, sind bindend. Eine geringfügige Anpassung (max. 25 cm) ist im Rahmen der Ausführungsplanung zulässig.
  - 3.2 Gemäß § 16 (3) BauNVO darf in dem Allgemeinen Wohngebiet 3 (WA 3) die Traultheihe (TH) mit max. 5,00 m und die Firsthöhe (FH) von max. 10,0 m über Höhe der fertig erschließenden Verkehrsfläche (Oberkante Fahrbahn) nicht überschritten werden.
  - 3.3 In dem Allgemeinen Wohngebiet 2 (WA 2) sind Drempeleinbauten bis zu einer Höhe von 0,30 m zulässig. Die Drempeleinbauten sind von der Flucht der Außenkante der Umlassungswände von der Oberkante der Verkehrsfläche bis Oberkante Dachstuhl gemessen.
  4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)
  - 4.1. In den Allgemeinen Wohngebieten 2 - 3 (WA 2 - 3) sind Nebenanlagen i. S. des § 14 BauNVO und Stellplätze, Carports und Garagen i. S. des § 12 BauNVO nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen und/oder im seitlichen Grenzabstand zulässig.
  - 4.2. Stellplätze und ihre Zufahrten sind luft- und wasserdurchlässig zu bauen (z.B. wassergebundene Decke, Pflaster mit mindestens 25% Fugenanteil, Rasen-/Steinplatten oder Schotterrasen) auszuführen.
  5. Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 2 BauGB)
  - Der Erhalt des nach § 9 (1) Nr. 25 BauGB geschützten Altbaubestand ist langfristig zu gewährleisten. An den zum Erhalt festgesetzten Bäumen sind vor Realisierung der Baumaßnahmen zur vorbeugenden Anpassung an die neuen zu erwartenden Standortverhältnisse sowie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (Baum-) Kronenpflegeschnitte durchzuführen. (vgl. Hinweis "Standortgerechte Heckenpflanzen")
  6. Flächen, die von ihrer Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 10 und 21 BauGB
  - Die festgesetzten Schwindkolerichte sind von Schindendämmen über 60 cm Höhe, bezogen auf die zugeordnete Fahrbahnoberkante, freizuhalten.
  7. Bauliche Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
  - Für die Schaffung der Wohnverträglichkeit gegenüber den Geräuschemissionen sind Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche (z.B. LPB II: maßgeblicher Lärmpegelbereich) sind für die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahmen von Küchen, Bädern und Hausarbeitsräumen) bei Neubaumaßnahmen oder wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude an den lüftungsgewandten Seiten des Verkehrsweges Marker Dorfstraße die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschalldämmung (gem. DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" Ausg. Juli 2016 / Bezugquelle: Baum-Verlag GmbH, Berlin) einzuhalten.
- | Raumarten   | Bauart  | Lärmpegelbereich                                      | erf. Schalldämmmaß (R' w res) des Außenbauteils in dB |
|---|---|---|---|
| Bett- und Wohnräume                                   | Aufenthaltsräume in Wohnungen, in Krankenanstalten und Sanatorien | Maßgeblicher Außenlärmpegel                           | 56 bis 60   |
| Büroräume (1)   | und ähnliches   |   | 35  |
| Beherbergungsstätten, Umnichtungsstätten und ähnliche |   |   | 30  |
|   |   |   | erf. Schalldämmmaß (R' w res) des Außenbauteils in dB |
|   |   | erf. Schalldämmmaß (R' w res) des Außenbauteils in dB | 61 bis 65   |
|   |   |   | 40  |
|   |   |   | 35  |
|   |   |   | 30  |
- 1) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der durchschnittliche Außenlautpegel aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Bezug zum Innenraumpegel besitzt, werden keine Anforderungen gestellt.  
2) Die Anforderungen sind hier aufgrund der dringlichen Gebäudefesthalten festzulegen.

7.1 Außenbauteile sind die Bauteile, die Aufenthaltsräume nach außen abschließen, insbesondere Fenster, Türen Rollädenkästen, Wände, Dächer und Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen. Das resultierende Schalldämmmaß muss vom Gesamtbauteil erreicht werden. Es sind Schall- und Kinderräume von Wand, Decken, Bauteilen, Dachaufbauten etc. zu ermitteln. Die Berechnung der konkreten Dämmwerte erfolgt im Genehmigungsverfahren gem. DIN 4109.

7.2 Bei besonders schutzbedürftigen Räumen (z.B. Schlafräumen), die auf der zur Geräuschquelle zugewandten Gebäudeseite angeordnet werden, muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand (z. B. durch schalldämmte Lüftungssysteme oder Belüftungen über die lärmabgewandte Fassadenseite) sichergestellt werden.

7.3 Für die die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5dB(A) gemindert werden.

7.4 Hinweise:  
Von den hier festgelegten Anforderungen kann ausnahmsweise durch Einzelfallnachweise abgewichen werden, wenn sich durch eine Neuberechnung der Geräuschemissionen unter Berücksichtigung des konkreten Bauvorhabens andere Beurteilungswerte an den verschiedenen Fassaden ergeben.

Darüber hinaus wird empfohlen, im Rahmen von Neubaumaßnahmen durch die Gestaltung der Grundrisse und geschickte Anordnung der Schlafräume zur lärmabgewandten Seite der vorhandenen Lärmquelle Rechnung zu tragen.

Hinweis in Bezug auf passive Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster): Der erforderliche Schallschutz stellt sich nur bei geschlossenen Fenstern ein. Für eine ausreichende Belüftung der Räume ist zu sorgen. Für besonders schutzbedürftige Räume, wie Schlaf- und Kinderzimmer, werden daher schalldämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich (gem. Anmerkung nach Beblatt 1 zu DIN 18005 [1], Teil 1, Abschnitt 1). Für sonstige Räume werden schalldämmte Lüftungseinrichtungen empfohlen.

# II. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)

1. Im Bereich des Wohnweges sind Einfriedungen entlang der Straßenverkehrsfläche ausgeschlossen. Sie sind soweit es sich um Vorgärten handelt, nur insoweit zulässig, als sie die Gebäudefluchten vorhandener oder geplanter Gebäude nicht überschreiten. Soweit Vorgärten an die Wohnwege grenzen, sind Einfriedungen nur in einem Abstand von max. 1,0 m zur Straßenverkehrsfläche zulässig. Die Grundstücke sind gegen die Straßenverkehrsfläche durch Sockelplatten bis 0,15 m Höhe abzugrenzen. Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind als standorttypische, einheimische Laubholz-Heckenpflanzungen (vgl. Pflanzliste "Standortgerechte Heckenpflanzen") oder als Zäune in Verbindung mit Hecken oder dauerhaften Berankungen zulässig.
2. In den Allgemeinen Wohngebieten 1 - 3 (WA 1 - 3) sind stehende Dachgauben nur zulässig bis zu einer Höhe von 1,4 m und bis 50% der Gebäudehöhe. Die Dachgauben müssen mindestens 0,5 m hinter Fassadenvordkante zurücktreten.
3. Die Fassaden und die Dachflächen baulich zusammenhängender Gebäude und Baukörper sind in Farbe, Material und Neigung einheitlich auszuführen.
4. Die Dacheindeckung ist mit nicht glänzenden, blendenden bzw. reflektierenden Materialien auszuführen. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie (Solar- oder Photovoltaikanlagen) dürfen in die Dachflächen integriert werden.

**Satzung gem. § 172 Abs. 1 BauGB - Erhaltung baulicher Anlagen**  
Das Allgemeine Wohngebiet 1 (WA 1) zwischen Sumpstraße und Marker Dorfstraße wird gemäß § 172 Abs. 1 BauGB als Erhaltungsgebiet bezeichnet. Dies resultiert aus der direkten Nachbarschaft zur Denkmalanlage Marker Dorfstraße 178 mit Nebengebäude, welche erhalten bleiben soll, weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher Bedeutung ist. Genehmigungen für den Abbruch, den Umbau oder die Änderung der baulichen Anlage Marker Dorfstraße 178 können daher versagt bleiben.

# III. Hinweise

**Denkmäler / Bodendenkmäler**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturr- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelsteine aber auch Veränderungen und Verfestigungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten; aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Oelde (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 93750) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsschritte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsvermäler Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DtschGG NW).

**Baubau**  
Das Plangebiet liegt im Bereich von bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks evtl. notwendig werdender Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff BBodSchV) mit der RAG Adlengeseellschaft, 44620 Herne, Kontakt aufzunehmen.

**Berechtigter und Erlaubnisfelder**  
Die vorliegenden Informationen sind der Begründung zu entnehmen. Für weitergehende Auskünfte ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 - Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund - oder der jeweilige Rechteinhaber zuständig.

**Methanausgasungen im Bereich III gemäß Methan-Potentialkarte der Stadt Hamm**  
Nach gutachterlichen Feststellungen liegt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenstoffgas auftreten können. Eine Freisetzung von Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abtiefenden Schichten des Quartär sowie des Emscher-Mergels durchteuf werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigoleten, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden. Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzeptionierarbeiten von Vor- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. Nähere Informationen können beim Umweltamt der Stadt Hamm eingeholt werden. Konkretisiert diese Untersuchung ein Gefahrenpotential, sollte das Umweltamt informiert werden.

**Kampfmittel**  
Das Vorhandensein von Kampfmitteln des Zweiten Weltkrieges kann nicht ausgeschlossen werden. Generell ist bei allen Baugrundergründen erhöhte Aufmerksamkeit geboten, da die Existenz von Kampfmitteln nie ganz ausgeschlossen werden kann. Falls bei Erdarbeiten verdächtige Gegenstände gefunden werden, ist eine außerörtliche Verifizierung des Erdreichs zu betonen ist, wenden Sie sich bitte telefonisch an Feuerwehr (Telefon 02381/903-250, 903-0 oder Notruf 112) oder Polizei (Telefon 02381/916-0 oder Notruf 110).

**Bodenverunreinigungen**  
Nach § 2 BBodSchG (Landesbodenschutzgesetz) sind Bauherren und Bauherinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenverunreinigungen, die bei der Baumaßnahme, Baugrunderkundungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitteilen. Sollten daher Auffälligkeiten im Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381 / 17-7101, Fax 02381 / 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.

**Bodenarbeiten**  
Schutz des Mutterbodens nach § 202 BauGB und § 18 BBodSchV und DIN 18915: Das Baugrund ist Grünland. Der Schutz des Mutterbodens ist zu beachten. Gemäß § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und gemäß DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationsökologische Zwecke) ist humoser oberer Horizont von Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern, und als kulturfähiges Material wieder aufzubringen. Die Entfernung des Oberbodens sollte während einer trockenen Witterungsperiode erfolgen um witterungsbedingte Verdichtung des Bodengefüges durch Befahren und Umlagerung zu vermeiden (vorsorgende Bodenschutz).

**Entwässerung**  
Unversetztes Niederschlagswasser (z.B. von Dachflächen) kann auch in Zisternen eingeleitet und als Brauchwasser verwendet werden. Durch vorzusehende Überläufe an den Zisternen ist ein Abfluss in die Anlagen zur Ableitung des Niederschlagswassers sicherzustellen. Sofern die geplanten Gebäude im Grundwasser bzw. im Schwankungsbereich des Grundwassers errichtet werden, müssen Keller in abgedichteter Form als weiße oder schwarze Wannen ausgebildet werden. Es darf nicht erforderlich werden, dass zur Trockenhaltung von Kellergeschossen Drainagen an die Abwasserkanäle angeschlossen werden oder eine sonstige Vorrichtung erhalten. Nach der statischen Abwasserabsetzung darf Grundwasser grundsätzlich nicht in die städtische Abwasseranlage gelangen.

Die vorhandene Gewässerunterführung des Gewässers 206 wird entlang des geplanten Wohnwegs B und unter dem geplanten Wohnweg B hindurch verlagert.

**Sicherungsmaßnahmen**  
Vor Baubeginn sind in den gekennzeichneten Bereichen gemäß § 9 (1) Nr. 25 BauGB Schutz- und Sicherungsmaßnahmen nach DIN 18920 an Einzelbäumen und Gehölzen vorzunehmen. Die Schutzmaßnahmen umfassen neben dem mechanischen Baumschutz auch eine ausreichende Bewässerung der Gehölze.

**Antenschutz**  
Zu diesem Bebauungsplan gehört eine antenschutzrechtliche Vorprüfung vom 13.06.2016. Bauherren sind für die Einhaltung der Vorschriften zum Antenschutz nach BfNArtSchG verantwortlich.

**Vermeidungsmaßnahmen:**  
Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen.

**DIN-Normen**  
Die auf dieser Planurkunde genannten DIN-Normen und VDI-Richtlinien können auch im Bautechnischen Bürgeramt des Technischen Rathauses, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm eingesehen werden.

**Kontaktadressen**  
Die in den Hinweisen angegebenen Kontaktdaten, (Name, Adresse, Fax- oder Telefonnummer) haben den Stand von Juli 2016.

**Anlage - "Pflanzarten-Liste"**  
Die Pflanzlisten sind nicht Gegenstand der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes, sondern sie werden für alle Anlagen innerhalb des Bebauungsplangebietes empfohlen. Sie sind auf die örtlichen Standortbedingungen und Gestaltungsanforderungen des Plangebietes abgestimmt. Bei der Gestaltung von Gärten- und Grünflächen kann aus folgenden heimischen bzw. eingebürgerten, standortgerechten Pflanzarten ausgewählt werden.

**Pflanzarten-Liste; Standortgerechte Heckenpflanzen**  
(heimische, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten)

Carpinus betulus	Hainbuche
Crataegus laevigata	Zweiflügeliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn
Fagus sylvatica	Robuste
Ilex aquifolium	Hülse / Stechpalme; strauchartig

(eingebürgerte, standortgerechte Heckenpflanzen-Arten; bevorzugt im Vorgartenbereich)  
Ligustrum vulgare / Trotweiser / Immergrüner Liguster; Immergrüne Heckenpflanze  
Rosa rugosa (i.S.) / Apfelrose (in Sorten)  
Spiraea spec. (i.S.) / Spierstrauch (in Sorten)

**Stadt Hamm**  
Gemarkung Braam-Ostwennemar  
Flur 14  
Maßstab 1:1000

# Bebauungsplan - Nr.02.069 - Sumpstraße - 1. (vereinfachte) Änderung

**Rechtsgrundlagen:**

§ 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666/SGV. NW 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung -

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2004 (BGBl. I S. 2414) i.V.m. der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 26. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) - jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung -

§ 86 (1) und (4) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 13. April 2000 (GV.NW.S.255/SGV.NW.232) -in der gegenwärtig geltenden Fassung-

Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S.58)

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 27.12.2016 ist am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung ohne Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 10 (2) und (3) BauGB am 31.12.2016 in Kraft getreten.

Die Planunterlagen (Stand:06.2016) entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Für den Entwurf: Hamm, 27.10.2016  gez. Schulze Böing Stadtbaurätin  Hamm, 09.11.2016  gez. Dejßler Stadtdirektor	Diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes besteht aus einem Blatt Zeichnung.  Hamm, 27.10.2016 Der Oberbürgermeister T.A. i.S. gez. Gniot Stadtd. Baudirektor	Gemäß § 13 BauGB wurde der betroffenen Öffentlichkeit in der Zeit vom 25.07. bis einschließlich 12.08.2016 bzw. vom 27.09. bis einschließlich 14.10.2016 sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange in der Zeit vom 29.06. bis einschließlich 30.07.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.  Hamm, 27.10.2016 Der Oberbürgermeister T.A. i.S. gez. Gniot Stadtd. Baudirektor	Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 BauGB diese (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung vom 26.10.2016 am 13.12.2016 als Satzung beschlossen.  Hamm, 09.01.2017 Der Oberbürgermeister T.A. i.S. gez. Muhle Ltd. Stadtd. Baudirektor	Die Bekanntmachung dieser (vereinfachten) Änderung und ihre Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 10 (3) BauGB am 31.12.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden.  Hamm, 09.01.2017 Der Oberbürgermeister T.A. i.S. gez. Muhle Ltd. Stadtd. Baudirektor
--	--	---	---	--	---

# Übersichtsplan

